

Bundesverfassungsgericht  
Erster Senat  
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

**Prof. Dr. Martin Dannecker**  
Erster Vorsitzender  
Joachim-Friedrich-Str. 2 · 10711 Berlin  
E-Mail: Dannecker@dgfs.info

**Thula Koops, M. Sc.**  
Geschäftsführerin  
Institut für Sexualforschung  
und Forensische Psychiatrie  
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Martinistr. 52 · 20246 Hamburg  
Tel.: +49-40-7410-57760, Fax: -57921  
E-Mail: Koops@dgfs.info

09. Januar 2017

Betrifft: Verfassungsbeschwerde vom 2.9.2016 zum Antrag auf Berichtigung des Geschlechtseintrags  
AZ BvR 2019/16

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Kirchhof,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir im Namen der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung Stellung zu der Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung des Antrages auf Berichtigung des bisherigen Geschlechtseintrages im Geburtenregister dahingehend, dass er alte Eintrag zu streichen und das Geschlecht der Antrag stellenden Person im Geburtsregister als „inter/divers“, hilfsweise „divers“ einzutragen ist.

Der Hintergrund der Verfassungsbeschwerde ist die Ablehnung dieses Antrages durch:

1. Beschluss des Amtsgerichts Hannover, v. 13.10.2014, AZ 85 III 105/14
2. Beschluss des OLG Celle, v. 21.01.2015, Az. 17 W28/14
3. Beschluss des Bundesgerichtshofs, XII. Zivilsenat, v. 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15

somit mittelbar gegen §§ 21 Abs. 1 Nr.3, 22 Abs.3 PstG.

Die Vorgeschichte der antragstellenden Person wird soweit aus den Unterlagen ersichtlich als bekannt vorausgesetzt.

In einem Befund über eine Chromosomenanalyse bei der antragstellenden Person wurde im Alter von 15 Jahren, nach Feststellung des Fehlens der typisch weiblichen Pubertätsentwicklung, ein auffälliger Chromosomensatz „45,X- numerisch pathologischer Karyotyp mit Monosomie X/ Ullrich Turner Syndrom“ festgestellt.

Nach der im Juli 2016 erschienenen Leitlinie zu Varianten der Geschlechtsentwicklung (sk2; Registrierung 174-001) der AWMF (Arbeitsgemeinschaft Medizinisch Wissenschaftlicher Fachgesellschaften) fällt diese Diagnose in Anlehnung an die Empfehlung der Konsensus-Konferenz 2005 unter die Gruppe der chromosomalen DSD (Disorders of sex development, vormals Intersex).

Bei dieser Gegebenheit ist es nicht verwunderlich, dass die Antrag stellende Person keine unauffällige Pubertätsentwicklung durchlaufen konnte, sich hinsichtlich ihrer Geschlechtsidentität schon früh verunsichert fühlte und sich nicht eindeutig als Mann oder Frau erlebte, sondern dazwischen oder wie sie es formuliert „inter“.

Die Voraussetzungen des Transsexuellengesetzes, die es ermöglichen von einem Geschlecht in das andere zu wechseln, treffen in diesem Fall nicht zu, da in diesem Gesetz Formen von Intersexualität ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Bis vor kurzem hat die Gesetzgebung keinen anderen Eintrag als Mann oder Frau im Geburtsregister vorgesehen. Gemäß der seit 1 November 2013 geltenden Fassung des PStG (§22 Abs. 3) ist es möglich, bei Neugeborenen, bei denen kein eindeutiges Geschlecht auf Grund eines nichteindeutigen Genitales festgestellt werden kann, der Geschlechtseintrag offen zu lassen. Diese gesetzliche Regelung wurde von einigen als deutlicher Fortschritt angesehen, da nun nicht mehr der Druck vorhanden sei, sich schnell für ein Geschlechts im Geburtenregister zu entscheiden und damit, wie man hoffte, auch hinsichtlich des Erziehungsgeschlechts und vor allem hinsichtlich „Geschlechtsanpassende Maßnahmen“ Zeit zu gewinnen. Andere zweifeln, ob dies gelungen ist.

Nicht gelöst ist mit diesem Gesetz jedoch die Frage, ob zu einem späteren Zeitpunkt eines der beiden Geschlechter Mann oder Frau eingetragen werden sollte bzw. muss. Es handelt sich also nicht um eine Lösung im Sinne einer dritten Möglichkeit, wie es die Antragstellerin wünscht und der Nationale Deutsche Ethikrat 2012 vorgeschlagen hat. Das bedeutet aber, dass es für eine bestimmte Personengruppe in Deutschland bisher keine Möglichkeit gibt, einen Eintrag zum Personenstand zu erlangen, der ihrem subjektiven Erleben als weder eindeutig Mann noch eindeutig Frau entspricht. Das trifft einerseits für Personen zu, deren Körper zwar eindeutig männlich oder weiblich ist, jedoch nicht mit ihrem Geschlechtsidentitätserleben übereinstimmt, wie auch für diejenigen Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung mit einem nichteindeutig männlichen oder weiblichen Körper und entsprechendem nicht eindeutigem Geschlechtsidentitätserleben als Mann oder Frau. Die antragstellende Person gehört zweifelsfrei zu dieser Personengruppe.

Während man in der 2. Hälfte des 20. Jhdts davon ausging, dass man Personen mit nichteindeutigem Geschlecht „heilen“ könnte, indem man sie körperlich aber auch in ihrem Erziehungsgeschlecht eindeutig als Mann oder Frau behandelt bzw. anpasst, müssen wir heute, nachdem einige Langzeitstudien vorliegen, feststellen, dass dieser wissenschaftliche Standpunkt falsch war und auch einigen betroffenen Personen geschadet hat. Man spricht sogar von Traumatisierungen durch falsche Behandlungen. Aus diesem Grunde ist es an der Zeit, die Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass der Eintrag eines anderen Geschlechts als derjenige als Mann oder Frau möglich wird.

Wir würden allerdings der Empfehlung des Ethikrates folgend generell „anderes“ als 3. Eintragungsmöglichkeit vorschlagen. Im gegebenen Fall befürworten wir daher den Eintrag „divers“.

Wir halten den Eintrag "inter" nicht für geeignet, der möglichen Vielfalt von Geschlechtsidentitäten gerecht zu werden, die nicht der Definition von Intersexualität sich zuordnen lassen und doch eine Geschlechtsidentität bezeichnen sollen, die nicht männlich oder weiblich, sondern "anders" ist. "Anders" schließt "inter" mit ein und ist offen für alle Personen, die ihre Geschlechtsidentität nicht eindeutig als weiblich oder männlich bezeichnen können oder wollen, aber damit nicht keine, sondern eine "andere" Geschlechtsidentität sich zuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof Dr. Hertha Richter-Appelt  
2. Vorsitzende der DGfS



Prof. Dr. Martin Dannecker  
1. Vorsitzender der DGfS